

## Das Ende der Hamsterfahrten.

Die von uns im gestrigen Abendblatt angekündigte Verordnung gegen die „Hamsterreisen“ aufs Land liegt nunmehr im Wortlaut vor. Der Oberbefehlshaber in den Marken leitet sie mit folgendem Aufzusaß an die Bevölkerung Berlins und der Marken ein:

„Seit einer Reihe von Wochen sind immer weitere Kreise der großstädtischen Bevölkerung dazu übergegangen, selbst auf das Land hinauszufahren, um Lebensmittel unmittelbar vom Erzeuger zu erwerben und mit nach Hause zu nehmen. Obwohl dieses Vorgehen den bestehenden Ausfuhrverboten zuwider, mehr und mehr auch auf die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Lebensmittel (Kartoffeln, Butter, Eier usw.) übergriff, ist ihm nicht nach der vollen Schärfe des Gesetzes entgegengetreten worden, solange es sich in erträglichen Grenzen und in ruhigen Bahnen hielt. Nach den mir jetzt zugegangenen Meldungen hat die Bewegung aber Formen angenommen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit auf dem Lande gefährden und die ordnungsmäßige Führung der landwirtschaftlichen Betriebe in Frage stellen. Die den beteiligten städtischen Verbrauchern bisher bewiesene Rücksicht muß nunmehr unbedingt zurücktreten vor dem höheren Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sicherung der Lebensmittelversorgung der Gesamtheit. Ich sehe mich daher genötigt, einzugreifen. Ich vertraue, daß der gesunde Sinn der Bevölkerung sich der Verordnung sofort und unbedingt unterwerfen wird. Ich werde der Durchführung meine besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nötigenfalls mit allen mir zu Gebote stehenden Machtmitteln eingreifen.“

### Belanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, insbesondere Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Speck, Milch, Butter und Eier, darf außerhalb seines Wohnortes nur derjenige vom Erzeuger fordern oder erwerben, der von dem für den Erzeugungsort zuständigen Landrat (in Stadtkreisen den Magistrat) hierzu schriftlich zugelassen ist.

Der Erzeuger darf die bezeichneten Lebensmittel an nichtortsangehörige Personen nur gegen Vorlegung der nach Absatz 1 erforderlichen schriftlichen Zulassung abgeben.

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf den Erwerb und die Abgabe von Lebensmitteln ohne Entgelt oder in einer gewerblichen Verkaufsstelle oder zum sofortigen Verzehr.

Die zur Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung der Lebensmittel von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Lebensmittel, die entgegen dem Verbote des § 1 erworben sind, unterliegen der Beschlagnahme durch die Polizeibehörde. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Wie wir vernehmen, hat man vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung das Gutachten des Berliner Magistrats nicht eingeholt.